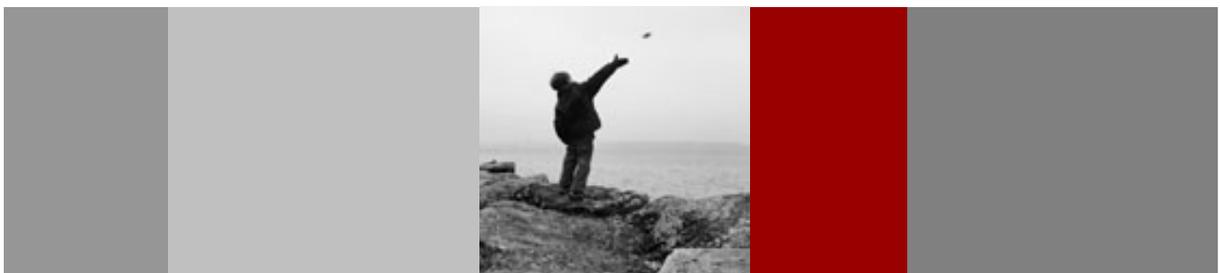


Pictet (CH) Concept Fund

Schweizer Effektenfonds der Kategorie „Übrige Fonds“ mit mehreren Segmenten

Prospekt mit integriertem Fondsreglement



PICTET (CH) CONCEPT FUND

Schweizer Effektenfonds der Kategorie „Übrige Fonds“ mit mehreren Segmenten

Inhalt

Prospekt:	Kapitel	Seite
Informationen über den Anlagefonds	1	3
Informationen über die Fondsleitung	2	14
Informationen über die Depotbank	3	15
Informationen über Dritte	4	15
Weitere Informationen	5	15
 Reglement:		
Fondsname, Firma und Sitz der Fondsleitung und der Depotbank	I	19
Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	II	19
Richtlinien der Anlagepolitik	III	21
Bewertung des Fondsvermögens und der Fondsanteile sowie Berechnung der Preise für Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen	IV	28
Kommissionen und Kosten	V	30
Rechenschaftsablage und Revision	VI	32
Verwendung des Erfolgs	VII	32
Publikationen des Anlagefonds	VIII	33
Vereinigung und Auflösung von Anlagefonds	IX	33
Änderung des Fondsreglements, Wechsel der Fondsleitung oder Depotbank	X	35
Anwendbares Recht und Gerichtsstand	XI	35

Verwaltung und Administration

Fondsleitung:	Pictet Funds S.A., Genf
Depotbank:	Pictet & Cie, Genf
Beauftragter für den Betrieb des EDV-Systems und die Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW):	Pictet & Cie (Europe) SA, Luxemburg
Revisionsstelle des Anlagefonds:	OFOR Révision Bancaire S.A., Genf Mitglied von PricewaterhouseCoopers
Informationen:	Internet: http://www.pictetfunds.com

Teil 1

Fondsprospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsreglement und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen des Fonds.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Fondsreglement oder in einem der im Prospekt aufgeführten Dokumente enthalten sind.

1 Informationen über den Anlagefonds

1.1 Allgemeine Angaben zum Anlagefonds

Pictet (CH) Concept Fund ist ein Effektenfonds schweizerischen Rechts der Kategorie "Übrige Fonds" mit mehreren Segmenten gemäss Bundesgesetz über die Anlagefonds (AFG) vom 18. März 1994. Das Fondsreglement wurde von Pictet Funds S.A. als Fondsleitung und Pictet & Cie als Depotbank aufgestellt und am 25. Mai 2005 durch die Eidg. Bankenkommission bewilligt.

Der Anlagefonds basiert auf einem Kollektivanlagevertrag, in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am Anlagefonds zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Reglement des Fonds mit mehreren Segmenten zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsreglement übertragenen Aufgaben am Vertrag teil.

Der Fonds ist ein Fonds mit mehreren Segmenten und ist derzeit in folgende Segmente unterteilt:

- Pictet (CH) Concept Fund – (EUR) Income Profile
- Pictet (CH) Concept Fund – (USD) Income Profile
- Pictet (CH) Concept Fund – (CHF) Income Profile
- Pictet (CH) Concept Fund – (EUR) Cash Profile
- Pictet (CH) Concept Fund – EONIA Profile
- Pictet (CH) Concept Fund – (USD) Cash Profile
- Pictet (CH) Concept Fund – (GBP) Cash Profile
- Pictet (CH) Concept Fund – (CHF) Cash Profile

Die Rechnungseinheit der einzelnen Segmente sind:

- Für das Segment Pictet (CH) Concept Fund – (EUR) Income Profile: der Euro (EUR)
- Für das Segment Pictet (CH) Concept Fund – (USD) Income Profile: der US-Dollar (USD)
- Für das Segment Pictet (CH) Concept Fund – (CHF) Income Profile: der Schweizer Franken (CHF)
- Für das Segment Pictet (CH) Concept Fund – (EUR) Cash Profile: der Euro (EUR)
- Für das Segment Pictet (CH) Concept Fund – EONIA Income Profile: der Euro (EUR)
- Für das Segment Pictet (CH) Concept Fund – (USD) Cash Profile: der US-Dollar (USD)
- Für das Segment Pictet (CH) Concept Fund – (GBP) Cash Profile: das Pfund Sterling (GBP)
- Für das Segment Pictet (CH) Concept Fund – (CHF) Cash Profile: der Schweizer Franken (CHF)

Jedes Segment ist in folgende Anteilklassen aufgeteilt:

Die „I“-Anteile stehen Anlegern zur Verfügung, die als institutionelle Anleger im Sinne von Art. 2 Abs. 2 AFV einen Betrag von mindestens EUR 1'000'000.-, GBP 500'000.-, USD 1'000'000.- oder CHF 1'000'000.- investieren.

„P“-Anteile: Für diese Anteile gelten keine Mengenvorschriften.

„R“-Anteile: Diese Anteile unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.

„Z“-Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die mit der Fondsleitung oder einer anderen Gesellschaft der Pictet-Gruppe einen Vergütungsvertrag abgeschlossen haben.

Für den Wechsel von der einen in die andere Anteilsklasse werden keine Gebühren berechnet.

Die Fondsleitung belastet für die Verwaltung des Anlagefonds eine den jeweiligen Anteilsklassen und Segmenten angepasste jährliche Kommission, die pro rata temporis jeweils am Monatsende erhoben wird:

Für die „Income Profile“-Segmente:

Anteilsklasse I: höchstens 0,40 % des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Segments
Anteilsklasse P: höchstens 0,70 % des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Segments
Anteilsklasse R: höchstens 0,95% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Segments
Anteilsklasse Z: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

Für die „Cash Profile“-Segmente:

Anteilsklasse I: höchstens 0,20 % des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Segments
Anteilsklasse P: höchstens 0,30 % des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Segments
Anteilsklasse R: höchstens 0,45 % des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Segments
Anteilsklasse Z: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

Für das „EONIA Profile“-Segment:

Anteilsklasse I: höchstens 0,10 % des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Segments
Anteilsklasse P: höchstens 0,15 % des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Segments
Anteilsklasse R: höchstens 0,25% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Segments
Anteilsklasse Z: Die Kommission wird von der Pictet-Gruppe direkt dem Anleger belastet.

1.2 Anlageziel und Anlagepolitik des Anlagefonds

Die Fondsleitung wendet für jedes Segment eine andere Anlagepolitik an. Das Risiko der „Income Profile“-Segmente ist mit dem eines Anlagefonds vergleichbar, der in Obligationen investiert. In den „Cash Profile“-Segmenten ist das Risiko mit dem eines Fonds vergleichbar, der am Geldmarkt mit einer durchschnittlichen Laufzeit von sechs Monaten investiert.

Bei der Umsetzung ihrer Anlagepolitik können die Segmente die unten beschriebene Technik der Verwaltung mit „Pooling“ einsetzen.

Anlageziel und -politik der einzelnen Segmente sind Folgende:

Pictet (CH) Concept Fund – (EUR) Income Profile

Ziel des Segments ist es, den Anlegern ein Risiko- und Ertragsprofil anzubieten, das dem einer Obligationenmarktanlage entspricht. Dies wird erreicht, indem in Aktien,

Obligationen, andere Finanzinstrumente und Edelmetalle investiert wird. Dabei wird das Prinzip der Risikostreuung eingehalten.

Die Anlagen können auf alle Währungen lauten. Allerdings müssen mindestens zwei Drittel der genannten Anlagen auf Euro lauten oder gegen Euro abgesichert sein.

Anlagen, die unter die EU-Richtlinie 2003/48 über die Zinsbesteuerung fallen, entsprechen nicht mehr als 15% des Gesamtvermögens des Segments.

Das Konzept besteht in der Reproduktion der Rendite eines Obligationenfonds, indem in Aktien, Obligationen, andere Finanzinstrumente und Edelmetalle investiert und das Risiko- und Ertragsprofil mit Finanzderivaten angepasst wird. Aktien, andere Finanzinstrumente und Edelmetalle werden gegen ihr Markt- und Wechselkursrisiko durch Finanzderivate abgesichert. Um ausserdem das Ertrags- und Risikoprofil so anzupassen, dass es insbesondere hinsichtlich Duration, Zinskurve und Kreditexposure mit dem Anleihemarkt vergleichbar wird, kann das Segment in Finanzderivate auf Anleihemärkte investieren und dabei das eigentliche Engagement übersteigen.

Pictet (CH) Concept Fund – (USD) Income Profile

Ziel des Segments ist es, den Anlegern ein Risiko- und Ertragsprofil anzubieten, das dem einer Obligationenmarktanlage entspricht. Dies wird erreicht, indem unter Einhaltung des Prinzips der Risikostreuung in Aktien, Obligationen, andere Instrumente und Edelmetalle investiert wird.

Die Anlagen können auf alle Währungen lauten. Allerdings müssen mindestens zwei Drittel der genannten Anlagen auf US-Dollar lauten oder gegen den US-Dollar abgesichert sein.

Anlagen, die unter die EU-Richtlinie 2003/48 über die Zinsbesteuerung fallen, entsprechen nicht mehr als 15% des Gesamtvermögens des Segments.

Das Konzept besteht in der Reproduktion der Rendite eines Obligationenfonds, indem in Aktien, Obligationen, andere Finanzinstrumente und Edelmetalle investiert und das Risiko- und Ertragsprofil mit Finanzderivaten angepasst wird. Aktien, andere Finanzinstrumente und Edelmetalle werden gegen ihr Markt- und Wechselkursrisiko durch Finanzderivate abgesichert. Um ausserdem das Ertrags- und Risikoprofil so anzupassen, dass es insbesondere hinsichtlich Duration, Zinskurve und Kreditexposure mit dem Anleihemarkt vergleichbar wird, kann das Segment in Finanzderivate auf Anleihemärkte investieren und dabei das eigentliche Engagement übersteigen.

Pictet (CH) Concept Fund – (CHF) Income Profile

Ziel des Segments ist es, den Anlegern ein Risiko- und Ertragsprofil anzubieten, das dem einer Obligationenmarktanlage entspricht. Dies wird erreicht, indem unter Einhaltung des Prinzips der Risikostreuung in Aktien, Obligationen, andere Instrumente und Edelmetalle investiert wird.

Die Anlagen können auf alle Währungen lauten. Allerdings müssen mindestens zwei Drittel der genannten Anlagen auf Schweizer Franken lauten oder gegen den Schweizer Franken abgesichert sein.

Anlagen, die unter die EU-Richtlinie 2003/48 über die Zinsbesteuerung fallen, entsprechen nicht mehr als 15% des Gesamtvermögens des Segments.

Das Konzept besteht in der Reproduktion der Rendite eines Obligationenfonds, indem in Aktien, Obligationen, andere Finanzinstrumente und Edelmetalle investiert und das Risiko- und Ertragsprofil mit Finanzderivaten angepasst wird. Aktien, andere Finanzinstrumente und Edelmetalle werden gegen ihr Markt- und Wechselkursrisiko durch Finanzderivate abgesichert. Um ausserdem das Ertrags- und Risikoprofil so anzupassen, dass es insbesondere hinsichtlich Duration, Zinskurve und Kreditexposure mit dem Anleihemarkt vergleichbar wird, kann das Segment in Finanzderivate auf Anleihemärkte investieren und dabei das eigentliche Engagement übersteigen.

Pictet (CH) Concept Fund – (EUR) Cash Profile

Ziel des Segments ist es, den Anlegern ein Risiko- und Ertragsprofil anzubieten, das dem einer Geldmarktanlage entspricht. Dies wird erreicht, indem unter Einhaltung des Prinzips der Risikostreuung in Aktien, Obligationen, andere Instrumente und Edelmetalle investiert wird.

Die Anlagen können auf alle Währungen lauten. Allerdings müssen mindestens zwei Drittel der genannten Anlagen auf Euro lauten oder gegen Euro abgesichert sein.

Anlagen, die unter die EU-Richtlinie 2003/48 über die Zinsbesteuerung fallen, entsprechen nicht mehr als 15% des Gesamtvermögens des Segments.

Das Konzept besteht in der Reproduktion der Rendite eines Geldmarktfonds, indem in Aktien, Obligationen, andere Finanzinstrumente und Edelmetalle investiert und das Risiko- und Ertragsprofil mit Finanzderivaten angepasst wird. Aktien, Obligationen, andere Finanzinstrumente und Edelmetalle werden gegen ihr Markt- und Wechselkursrisiko durch Finanzderivate abgesichert. Um ausserdem das Ertrags- und Risikoprofil so anzupassen, dass es mit einer kurzfristigen Anlage vergleichbar wird, kann das Segment in Finanzderivate des Geldmarkts investieren und dabei das eigentliche Engagement übersteigen.

Pictet (CH) Concept Fund – EONIA Profile

Ziel des Segments ist es, den Anlegern ein Risiko- und Ertragsprofil anzubieten, das dem einer Overnight-Geldmarktanlage (Euro Overnight Interest Average) entspricht. Dies wird erreicht, indem unter Einhaltung des Prinzips der Risikostreuung in Aktien, Obligationen, andere Instrumente und Edelmetalle investiert wird.

Die Anlagen können auf alle Währungen lauten. Allerdings müssen mindestens zwei Drittel der genannten Anlagen auf Euro lauten oder gegen Euro abgesichert sein.

Anlagen, die unter die EU-Richtlinie 2003/48 über die Zinsbesteuerung fallen, entsprechen nicht mehr als 15% des Gesamtvermögens des Segments.

Das Konzept besteht in der Reproduktion der Rendite eines Geldmarktfonds, indem in Aktien, Obligationen, andere Finanzinstrumente und Edelmetalle investiert und das Risiko- und Ertragsprofil mit Finanzderivaten angepasst wird. Aktien, Obligationen, andere Finanzinstrumente und Edelmetalle werden gegen ihr Markt- und Wechselkursrisiko durch Finanzderivate abgesichert. Um ausserdem das Ertrags- und Risikoprofil so anzupassen, dass es mit einer kurzfristigen Anlage vergleichbar wird, kann das Segment in Finanzderivate des Geldmarkts investieren und dabei das eigentliche Engagement übersteigen.

Pictet (CH) Concept Fund – (USD) Cash Profile

Ziel des Segments ist es, den Anlegern ein Risiko- und Ertragsprofil anzubieten, das dem einer Geldmarktanlage entspricht. Dies wird erreicht, indem unter Einhaltung des Prinzips der Risikostreuung in Aktien, Obligationen, andere Instrumente und Edelmetalle investiert wird.

Die Anlagen können auf alle Währungen lauten. Allerdings müssen mindestens zwei Drittel der genannten Anlagen auf US-Dollar lauten oder gegen den US-Dollar abgesichert sein.

Anlagen, die unter die EU-Richtlinie 2003/48 über die Zinsbesteuerung fallen, entsprechen nicht mehr als 15% des Gesamtvermögens des Segments.

Das Konzept besteht in der Reproduktion der Rendite eines Geldmarktfonds, indem in Aktien, Obligationen, andere Finanzinstrumente und Edelmetalle investiert und das Risiko- und Ertragsprofil mit Finanzderivaten angepasst wird. Aktien, Obligationen, andere Finanzinstrumente und Edelmetalle werden gegen ihr Markt- und Wechselkursrisiko durch Finanzderivate abgesichert. Um ausserdem das Ertrags- und Risikoprofil so anzupassen, dass es mit einer kurzfristigen Anlage vergleichbar wird, kann das Segment in Finanzderivate des Geldmarkts investieren und dabei das eigentliche Engagement übersteigen.

Pictet (CH) Concept Fund – (GBP) Cash Profile

Ziel des Segments ist es, den Anlegern ein Risiko- und Ertragsprofil anzubieten, das dem einer Geldmarktanlage entspricht. Dies wird erreicht, indem unter Einhaltung des Prinzips der Risikostreuung in Aktien, Obligationen, andere Instrumente und Edelmetalle investiert wird.

Die Anlagen können auf alle Währungen lauten. Allerdings müssen mindestens zwei Drittel der genannten Anlagen auf Pfund Sterling lauten oder gegen Pfund Sterling abgesichert sein.

Anlagen, die unter die EU-Richtlinie 2003/48 über die Zinsbesteuerung fallen, entsprechen nicht mehr als 15% des Gesamtvermögens des Segments.

Das Konzept besteht in der Reproduktion der Rendite eines Geldmarktfonds, indem in Aktien, Obligationen, andere Finanzinstrumente und Edelmetalle investiert und das Risiko- und Ertragsprofil mit Finanzderivaten angepasst wird. Aktien, Obligationen, andere Finanzinstrumente und Edelmetalle werden gegen ihr Markt- und Wechselkursrisiko durch Finanzderivate abgesichert. Um ausserdem das Ertrags- und Risikoprofil so anzupassen, dass es mit einer kurzfristigen Anlage vergleichbar wird, kann das Segment in Finanzderivate des Geldmarkts investieren und dabei das eigentliche Engagement übersteigen.

Pictet (CH) Concept Fund – (CHF) Cash Profile

Ziel des Segments ist es, den Anlegern ein Risiko- und Ertragsprofil anzubieten, das dem einer Geldmarktanlage entspricht. Dies wird erreicht, indem unter Einhaltung des Prinzips der Risikostreuung in Aktien, Obligationen, andere Instrumente und Edelmetalle investiert wird.

Die Anlagen können auf alle Währungen lauten. Allerdings müssen mindestens zwei Drittel der genannten Anlagen auf Schweizer Franken lauten oder gegen den Schweizer Franken abgesichert sein.

Anlagen, die unter die EU-Richtlinie 2003/48 über die Zinsbesteuerung fallen, entsprechen nicht mehr als 15% des Gesamtvermögens des Segments.

Das Konzept besteht in der Reproduktion der Rendite eines Geldmarktfonds, indem in Aktien, Obligationen, andere Finanzinstrumente und Edelmetalle investiert und das Risiko- und Ertragsprofil mit Finanzderivaten angepasst wird. Aktien, Obligationen, andere Finanzinstrumente und Edelmetalle werden gegen ihr Markt- und Wechselkursrisiko durch Finanzderivate abgesichert. Um ausserdem das Ertrags- und Risikoprofil so anzupassen, dass es mit einer kurzfristigen Anlage vergleichbar wird, kann das Segment in Finanzderivate des Geldmarkts investieren und dabei das eigentliche Engagement übersteigen.

Verwaltung mit „Pooling“

Zur effizienten Verwaltung kann die Fondsleitung für die von ihr verwalteten Vermögen die Methode des „Pooling“ anwenden. Mit dieser Technik, die nur bei Vermögen angewandt werden darf, die von der gleichen Fondsleitung verwaltet und der gleichen Depotbank verwahrt werden, lassen sich Grössenvorteile erzielen. Sie bewirkt weder zusätzliche Kosten für die Anteilsinhaber noch Solidarität zwischen den teilnehmenden Fonds. Das „gepoolte“ Vermögen der verschiedenen Fonds oder Segmente kann jederzeit getrennt werden.

Die von den Segmenten des Fonds Pictet (CH) Concept Fund verwendeten Pools sollen einen der Geldmarktrendite vergleichbaren Ertrag erwirtschaften, indem sie eine oder mehrere der folgenden Strategien einsetzen:

- gegen das Marktrisiko abgesicherte Aktien; hierzu kann die Verwaltung anhand eines oder mehrerer der folgenden Referenzindizes indexiert erfolgen:

- DJ Euro Stoxx 50
- DJ Stoxx 50
- FTSE Eurotop 100
- Amsterdam Exchanges Index
- CAC 40
- Dax
- IBEX
- Dow Jones Industrial
- S&P 500
- Nasdaq 100
- FTSE 100
- Swiss Market Index
- OMX Stockholm 30 Index

Der Fondsmanager kann einen oder mehrere dieser Referenzindizes zugleich verwenden.

- Gegen Marktrisiken abgesicherte „Grandfathered Bonds“ gemäss EU-Richtlinie EU 2003/48 über die Zinsbesteuerung
- Gegen Wechselkursrisiken abgesicherte Geldmarktinstrumente
- Investitionen in gegen Marktrisiken abgesicherte Edelmetalle

Die Pools nutzen eine der vier genannten Strategien. Ausserdem nutzen Sie auch Finanzderivate (Optionen, Futures, Swaps, Devisentermingeschäfte usw.), um sich gegen die inhärenten Marktrisiken der eingesetzten Finanzinstrumente abzusichern. Ziel ist es, in der Referenzwährung des Pools einen der am Geldmarkt erzielten Rendite vergleichbaren Ertrag zu erwirtschaften.

Die Pools des Fonds Pictet (CH) Concept Fund werden ausschliesslich von den Segmenten des Fonds Pictet (CH) Concept Fund verwendet. Die Segmente investieren in erster Linie in Pools mit der gleichen Referenzwährung wie sie selbst.

Die Anleger zeichnen Anteile der Segmente. Über die Allokation der Investitionen in verschiedene Pools entscheidet die Fondsleitung.

Wenn die Strategie auf der Reproduktion einer Indexperformance beruht, wird die Optimised-Sampling-Methode verwendet. So braucht der Fonds nicht alle im Referenzindex enthaltenen Titel zu halten. Das Risiko des Fonds gegenüber dem Referenzindex wird ständig kontrolliert. Aufgrund dieser Kontrolle müssen von Zeit zu Zeit Transaktionen getätigt werden, um das relative Risiko der Fondsgrösse entsprechend anzupassen. Für die im Portfolio enthaltenen Aktien wurde keine Mindest- oder Höchstzahl festgelegt. Diese durch Nettokäufe oder -verkäufe von Fondsanteilen, Änderungen in der Zusammensetzung des Referenzindex oder andere Ereignisse bedingten Adjustierungen werden mit Hilfe verschiedener Risikomodelle für Aktien und einer die Transaktionskosten berücksichtigenden Optimierungstechnik vorgenommen.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik kann die Fondsleitung standardisierte und nicht standardisierte (massgeschneiderte) derivative Finanzinstrumente einsetzen. Sie kann die Geschäfte an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder auch direkt mit einem auf solche Geschäftsarten spezialisierten Bank- oder Finanzinstitut als Gegenpartei abschliessen (OTC-Geschäft). Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

Derivative Finanzinstrumente

Folgende Finanzderivate können die Segmente einsetzen:

- Standard-Optionen

Eine Option ist ein Kauf- (Call-Option) oder Verkaufsrecht (Put-Option) für eine bestimmte Menge eines Basiswerts zu einem festgesetzten Preis (Ausübungspreis) und zu einem vereinbarten Datum. Optionen, die die Segmente handeln können, können folgende Basiswerte haben:

- Aktien- oder Obligationenindizes
- Aktien
- Obligationen
- Futures auf Finanzinstrumente
- Währungen
- Zinssätze (Swaps, Geldmarkt usw.)
- Edelmetalle

Bei einem Kursanstieg des Basiswerts steigt der Kurs einer Call-Option und derjenige einer Put-Option sinkt und umgekehrt. Wenn bei Verfall der Kurs des Basiswerts höher (niedriger) als der Ausübungspreis ist, dann entspricht der Wert des Calls (Puts) dem Unterschied zwischen dem Ausübungspreis und dem Kurs des Basiswerts. Falls der

Ausübungspreis höher (niedriger) ist als der Kurs des Basiswerts, ist der Call (Put) wertlos.

Der maximale Verlust ist daher die bezahlte Prämie und der Gewinn unbegrenzt (wenn der Basiswert eines Call steigt und der eines Put sinkt).

Die Standard-Optionen werden an regulierten Märkten zugelassen (Eurex, CBOT, NYSE, LIFFE, usw.)

- **OTC-Optionen**

OTC-Optionen haben das gleiche Risikoprofil wie Standard-Optionen, aber ihre Merkmale sind nicht standardisiert und sie werden ausserbörslich gehandelt. Zusätzlich zu den oben genannten Optionskategorien findet man:

- Caps: Zinsoptionen, mit denen die einem Anleger bezahlten Zinsen für einen gewissen Zeitraum nach oben begrenzt werden können. Solche Optionen werden für variabel verzinsliche Schulden verwendet. Wenn der Ausübungszins zum Zeitpunkt der Feststellung des Couponzinses sich vom frei sich entwickelnden Zins unterscheidet, wird bei der nächsten Fälligkeit der niedrigere der beiden Zinssätze bezahlt. Ein Cap ist eine Reihe von Zinsoptionen mit Fälligkeit zu jedem Datum der Feststellung des zu zahlenden Zinssatzes. Die einzelnen Optionen werden Caplets genannt. Eine Reihe von Caplets bildet ein Cap.
- Inflation Caps: Caps, deren Referenzzinssatz auf der Teuerung beruht.
- Floors: Zinsoptionen, mit denen die einem Anleger bezahlten Zinsen für einen gewissen Zeitraum nach unten begrenzt werden können. Solche Optionen werden für variabel verzinsliche Schulden verwendet. Wenn der Ausübungszins zum Zeitpunkt der Feststellung des Couponzinses sich vom frei sich entwickelnden Zins unterscheidet, wird bei der nächsten Fälligkeit der höhere der beiden Zinssätze bezahlt. Ein Floor ist eine Reihe von Zinsoptionen mit Fälligkeit zum jeweiligen Datum der Feststellung des zu zahlenden Zinssatzes. Die einzelnen Optionen werden Floorlets genannt. Eine Reihe von Floorlets bildet einen Floor.
- Inflation floors: Floors, deren Referenzzinssatz auf der Teuerung beruht.
- Swaptions: Optionen, die das Recht, nicht aber die Pflicht vorsehen, eine Swap-Transaktion zu einem künftigen Zeitpunkt und zu einem bestimmten Zinssatz zu tätigen. Eine Call-Swaption gibt das Recht, die den Festzins beziehende Gegenpartei zu sein, eine Put-Swaption gibt das Recht, die Gegenpartei zu sein, die den variablen Zins erhält.

Die Segmente können auch aufgrund ihrer Merkmale als „exotisch“ bezeichnete Optionen nutzen, mit Knock-in- oder Knock-out-Klausel, einem aufgrund eines Durchschnitts berechneten Basiskurs (asiatische Optionen) usw. ... Das Risikoprofil bleibt gleich wie bei anderen Optionen.

- **Standard-Futures**

Ein Future ist ein Terminkontrakt über den Kauf einer bestimmten Menge des Basisprodukts, für den ein Datum und ein Preis festgelegt wurden. Futures, die die Segmente handeln können, können folgende Basiswerte haben:

- Aktien- oder Obligationenindizes
- Aktien
- Obligationen
- Währungen
- Zins
- Teuerung

- Edelmetalle

Wenn der Kurs des Basiswerts steigt, steigt der Preis des Futures, und bei sinkendem Basiswert sinken beide.

Bei Vertragsabschluss fließt kein Geld, bei der Clearing-Stelle der betroffenen Börse wird lediglich ein Margenkonto geführt. Durch den Kauf eines Futures lässt sich das Exposure in einem Basiswert erhöhen und durch den Verkauf eines Futures lässt sich das Exposure verringern oder eine synthetische Short-Position eingehen.

- **Devisentermingeschäfte**

Ein Devisentermingeschäft ist ein Terminkontrakt, in dem sich zwei Gegenparteien verpflichten, zu einem vereinbarten Wechselkurs und Datum der jeweils anderen Gegenpartei eine bestimmte Menge einer Währung zu verkaufen.

Devisentermingeschäfte werden eingegangen, um eine gewisse Absicherung oder ein Engagement in einer Fremdwährung zu gewährleisten.

Devisentermingeschäfte sind freihändige Geschäfte, wobei gewöhnlich eine der Gegenparteien eine Bank ist.

Bei einer Wertsteigerung der gekauften gegenüber der verkauften Währung verzeichnet der Fonds buchhalterisch einen Gewinn in Höhe des Unterschieds zwischen dem vereinbarten und dem aktuellen Wechselkurs (Spot). Bei einer Werteinbusse der gekauften gegenüber der verkauften Währung verzeichnet der Fonds buchhalterisch einen Verlust in Höhe des Unterschieds zwischen dem vereinbarten und dem aktuellen Wechselkurs (Spot).

Der Terminwechsellkurs hängt von der Zinsdifferenz zwischen den beiden betroffenen Währungen ab.

- **Warrants**

Warrants sind von Banken oder Gesellschaften ausgegebene Optionen, die ausserbörslich gehandelt werden und deren Bedingungen nicht standardisiert sind. Bei von einer Gesellschaft für ihre eigenen Aktien ausgegebenen Warrants kann das Kapital der bestehenden Aktionäre verwässert werden.

Es gibt Warrants auf sämtliche Finanzanlagen, darunter die in der Kategorie der Standard- und der OTC-Optionen genannten.

- **Swaps**

Ein Swap ist ein Vertrag über den Tausch von Zahlungsströmen zwischen zwei Gegenparteien, für den ein Nominalbetrag und eine Laufzeit vereinbart werden. Auch die Zahlungsströme und die Art ihrer Berechnung werden eindeutig definiert.

Die Segmente können in folgende Swap-Arten investieren:

- Zins-Swap: Entspricht einem Tausch von Zinszahlungen ohne Übertragung des Eigentums an einer Anlage. Der Käufer des Zins-Swaps zahlt regelmässig einen variablen Zinscoupon und erhält im Gegenzug einen festverzinslichen Coupon für den mit der Gegenpartei vereinbarten Zeitraum.
- Total Return Swap: Entspricht einem Tausch des Performance-Ergebnisses einer Anlage ohne Übertragung des Eigentums an der Anlage. Der Käufer eines Total Return Swaps zahlt einen periodischen Coupon mit variabler Verzinsung und erhält

dafür das Gesamtergebnis in Bezug auf einen virtuellen Betrag der Anlage (Coupons, Zinszahlung, Wertentwicklung der Anlage) über einen mit der Gegenpartei vereinbarten Zeitraum.

- Inflations-Swap: Entspricht einem Tausch von Zinszahlungen ohne Übertragung des Eigentums an einer Anlage. Der Käufer des Inflations-Swaps zahlt einen variablen Zinscoupon und erhält im Gegenzug meist bei Fälligkeit des Swaps einen festverzinslichen Coupon für den gesamten mit der Gegenpartei vereinbarten Zeitraum. Die Modalitäten für die Berechnung werden vorgängig festgelegt. Diese Art Swap bietet einen Schutz gegen die Teuerung, da das Risiko nur in Bezug auf den realen Anteil der Zinsen besteht.
- Währungs-Swap: Besteht in der Verknüpfung einer Spot-Transaktion mit einem Termingeschäft auf einen Wechselkurs. Eine Gegenpartei verpflichtet sich, eine bestimmte Summe einer Währung gegen eine andere Spot zu bezahlen und diese Währung an einem bestimmten Termin zu einem festen Preis zurückzukaufen.
- Constant Maturity Swap: Entspricht einem Tausch von Zinszahlungen ohne Übertragung des Eigentums an einer Anlage. Der Käufer des Constant Maturity Swaps zahlt regelmässig einen variablen Zinscoupon und erhält im Gegenzug für den mit der Gegenpartei vereinbarten Zeitraum einen festverzinslichen Coupon, der auf dem Swap-Satz bei einer bestimmten Laufzeit beruht.
- Constant Maturity Treasury Swap: Gleich wie beim Constant Maturity Swap, aber der Festzins beruht auf der Rendite einer Staatsanleihe bei einer bestimmten Laufzeit.

Das Risikoprofil nach Abschluss eines Swaps ist der synthetische Tausch einer Exposure gegen eine andere, der aber nur die Zinszahlungsströme betrifft (ausser bei Währungs-Swaps, wo Nominalbeträge getauscht werden).

- **Contract For Difference (CFD)**

Ein Contract For Difference ist ein Kontrakt zwischen zwei Gegenparteien über den Tausch des Unterschieds zwischen dem Spot-Preis und dem Ausübungspreis eines Basiswerts (meist einer Aktie) über einen gegebenen Zeitraum.

- **Kreditderivate**

Zur Verwaltung der Kreditrisiken kann die Fondsleitung ausserdem Wertpapiere (Credit Linked Notes – CLN) sowie Techniken und Instrumente (Credit Default Swaps – CDS) einsetzen, sofern diese von erstklassigen Finanzinstituten ausgegeben wurden und die Regeln über Risikovorschriften gemäss § 15 eingehalten werden.

Ein Credit Default Swap ist ein Kreditderivat, mit dem die sich absichernde Gegenpartei das Recht hat, der anderen Gegenpartei gegen eine vertraglich festgelegte Summe eine Forderung zu verkaufen oder von ihr eine Ausgleichszahlung zu verlangen, wenn der Schuldner der Forderung sie nicht zurückzahlen kann. Im Gegenzug erhält die diesen Schutz gewährende Partei eine Einmalprämie oder periodische Prämien vom sich absichernden Vertragspartner.

Mit anderen Worten ist ein Credit Default Swap ein bilateraler Kontrakt, der vorsieht, dass eine Gegenpartei (Protection Buyer) dem Protection Seller eine Prämie bezahlt und dass Letzterer im Gegenzug sich verpflichtet, einen bestimmten Betrag zu bezahlen, falls beim betreffenden Emittenten ein im Kontrakt vorgesehenes Risiko auftritt. Der Protection Buyer erwirbt das Recht, eine bestimmte vom betreffenden Emittenten ausgegebene Anleihe zum Nennwert (oder zu einem anderen Referenzwert oder Ausübungspreis) zu verkaufen, wenn ein Kreditrisiko auftritt.

Eine Credit Linked Note ist eine Schuldverschreibung mit einer CDS-Komponente, die von einem sich absichernden Marktteilnehmer (Protection Buyer) ausgegeben wird.

Die Gegenpartei (Protection Seller) erhält die Zahlung eines Coupons. Die Schuldverschreibung wird bei Fälligkeit zum Nominalwert nur zurückgezahlt, wenn kein Kreditereignis die Basisschuld beeinträchtigt hat. Ansonsten wird die für die Schuldverschreibung zurückzuzahlende Summe um den Verlust aus der Basisschuld gekürzt.

Eine Credit Linked Note wird als Anlage nur akzeptiert wenn das darin eingeschlossene Kreditderivat gemäss dem vorliegenden Reglement zulässig ist. Wenn bei Fälligkeit eine zusätzliche Zahlung gefordert werden kann, muss sie durch geldnahe Mittel gedeckt werden.

Das Engagement aufgrund des Kreditderivats entspricht dem Nominalwert des Vertrags, bei Kauf ebenso wie bei Verkauf der Absicherung. Mit anderen Worten wird für die Beurteilung des Risikos ein Totalverlust der Basiswerte oder ein Liquidationsprodukt von 0% berücksichtigt.

1.3 Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften

Der Anlagefonds besitzt in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Er unterliegt weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die im Anlagefonds auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für den Anlagefonds vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers.

2 Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Für die Fondsleitung zeichnet Pictet Funds S.A. verantwortlich. Diese Aktiengesellschaft mit Sitz in Genf ist seit ihrer Gründung im Jahr 1996 im Fondsgeschäft tätig.

Das von Pictet & Cie gezeichnete Aktienkapital in der Höhe von CHF 5 Mio. ist in 5'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1'000.- eingeteilt und voll einbezahlt. Das Kapital ist zu 100% im Besitz von Pictet & Cie. Aufgrund der Solidarbürgschaft von Pictet & Cie verfügt Pictet Funds S.A. über eigene Mittel im Sinne von Art. 15 AFV von CHF 10 Mio.

Der Verwaltungsrat von Pictet Funds S.A. setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Herren

Rémy Best, Präsident, Teilhaber von Pictet & Cie, Genf
Laurent Ramsey, CEO, Pictet Funds S.A., Genf
Christian Gellerstad, geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied, Pictet & Cie (Europe) S.A., Luxemburg

Die Fondsleitung wurde folgenden Personen anvertraut:

Herren

Laurent Ramsey, Chief Executive Officer
Ivan Adam, Project Manager
Yves Martignier, General Counsel
Felix Morf, Head of Sales
Christoph Schweizer, Product Development Manager
Michel Sermet, Chief Compliance Officer
Markus Signer, Chief Marketing Officer
Cédric Vermesse, Chief Financial Officer

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz insgesamt zwölf Fonds schweizerischen Rechts mit 41 Segmenten, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen am 31. Dezember 2005 auf CHF 22 Mia. belief. Zusätzlich ist Pictet Funds S.A. als Vertreter ausländischer Fonds und Anlageberater im Fondsbereich tätig.

2.2 Delegation der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide des Anlagefonds sind an Pictet & Cie, 29, Boulevard Georges-Favon, 1204 Genf, delegiert.

Pictet & Cie zeichnet sich durch ihre langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung aus. Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen Pictet Funds S.A. und Pictet & Cie abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag vom 12. August 1996 mit Änderung vom 30. April 2004.

2.3 Delegation des Betriebs des EDV-Systems und der Berechnung des Inventarwerts:

Die Berechnung des Inventarwerts der Fondssegmente ist an Pictet & Cie (Europe) SA in Luxemburg delegiert. Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Fondsleitung und Pictet & Cie (Europe) SA am 30. September 2003 abgeschlossener Vertrag. Pictet & Cie (Europe) SA zeichnet sich durch ihre Erfahrung in der Administration von kollektiven Anlagevehikeln aus.

3. Informationen über die Depotbank

Als Depotbank fungiert Pictet & Cie, Banquiers in Genf. Sie wurde 1805 als Kommanditgesellschaft gegründet und ist hauptsächlich in der Vermögensverwaltung tätig.

4. Informationen über Dritte

4.1 Zahlstelle

Zahlstelle ist Pictet & Cie.

4.2 Revisionsstelle

Als Revisionsstelle amtiert OFOR Révision Bancaire S.A. in Genf, Mitglied von PricewaterhouseCoopers.

5. Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Valorennummer(n)

	Pictet (CH) Concept Fund - (EUR) Income Profile	Pictet (CH) Concept Fund - (USD) Income Profile	Pictet (CH) Concept Fund - (CHF) Income Profile	Pictet (CH) Concept Fund - (EUR) Cash Profile
„I“- Anteile	ISIN CH0021732638 Telekurs 2173263	ISIN CH0021732653 Telekurs 2173265	ISIN CH0024305234 Telekurs 2430523	ISIN CH0021732711 Telekurs 2173271
„P“- Anteile	ISIN CH0021732257 Telekurs 2173225	ISIN CH0021732471 Telekurs 2173247	ISIN CH0024305275 Telekurs 2430527	ISIN CH0021732505 Telekurs 2173250
„R“- Anteile	ISIN CH0021731473 Telekurs 2173147	ISIN CH0021731515 Telekurs 2173151	ISIN CH0024305317 Telekurs 2430531	ISIN CH0021731614 Telekurs 2173161
„Z“- Anteile	ISIN CH0021732901 Telekurs 2173290	ISIN CH0021733016 Telekurs 2173301	ISIN CH0024305382 Telekurs 2430538	ISIN CH0021733065 Telekurs 2173306

	Pictet (CH) Concept Fund - EONIA Profile	Pictet (CH) Concept Fund - (USD) Cash Profile	Pictet (CH) Concept Fund - (GBP) Cash Profile	Pictet (CH) Concept Fund - (CHF) Cash Profile
„I“- Anteile	ISIN CH0021732737 Telekurs 2173273	ISIN CH0021732778 Telekurs 2173277	ISIN CH0021732844 Telekurs 2173284	ISIN CH0021732877 Telekurs 2173287
„P“- Anteile	ISIN CH0021732521 Telekurs 2173252	ISIN CH0021732554 Telekurs 2173255	ISIN CH0021732588 Telekurs 2173258	ISIN CH0021732604 Telekurs 2173260
„R“- Anteile	ISIN CH0021731655 Telekurs 2173165	ISIN CH0021731838 Telekurs 2173183	ISIN CH0021731937 Telekurs 2173193	ISIN CH0021732067 Telekurs 2173206
„Z“- Anteile	ISIN CH0021733107 Telekurs 2173310	ISIN CH0021733123 Telekurs 2173312	ISIN CH0021733156 Telekurs 2173315	ISIN CH0021733230 Telekurs 2173323

Publikationsorgane	Neue Zürcher Zeitung, Finanz und Wirtschaft, Liechtensteiner Vaterland, Le Temps, l'AGEFI, Corriere del Ticino
Rechnungsjahr	1. Oktober - 30. September. Das erste Rechnungsjahr wird am 30. September 2006 abgeschlossen.
Laufzeit des Fonds	unbegrenzt
Rechnungseinheit	Pictet (CH) Concept Fund – (EUR) Income Profile: der Euro (EUR) Pictet (CH) Concept Fund – (USD) Income Profile: der US-Dollar (USD) Pictet (CH) Concept Fund – (CHF) Income Profile: der Schweizer Franken (CHF) Pictet (CH) Concept Fund – (EUR) Cash Profile: der Euro (EUR) Pictet (CH) Concept Fund – EONIA Profile: der Euro (EUR) Pictet (CH) Concept Fund – (USD) Cash Profile: der US-Dollar (USD) Pictet (CH) Concept Fund – (GBP) Cash Profile: das Pfund Sterling (GBP) Pictet (CH) Concept Fund – (CHF) Cash Profile: der Schweizer Franken (CHF)
Anteile	nicht verbrieft, sondern buchmässig geführte und auf den Inhaber lautende Anteile. Der Anleger kann von der Depotbank die Aushändigung eines Anteilscheins verlangen, gegen Bezahlung von CHF 250 pro Anteilschein.
Dividende	Die Ausschüttung erfolgt einmal pro Jahr in den vier auf den Abschluss des Geschäftsjahres folgenden Monaten.

5.2 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Fondsanteile werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen und Genfer Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag, Auffahrt usw.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von § 17 Ziff. 4 des Reglements vorliegen.

Für die „Income Profile“-Segmente:

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 14.00 Uhr an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen, werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Inventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Inventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt. Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftrags tags berechnet.

Für die „Cash Profile“-Segmente und das „EONIA Profile“-Segment

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 12.00 Uhr an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen, werden auf der Basis des an diesem Tag berechneten Inventarwerts abgewickelt. Die Portfoliobewertung erfolgt zum letztbekannten Schlusskurs. Bei zu starken Kursschwankungen behält sich die Fondsleitung das Recht vor, die um 12 Uhr geltenden Kurse zu berücksichtigen.

Der Inventarwert eines Anteils ergibt sich aus dem Verkehrswert des Fondsvermögens, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Inventarwert, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist unter Ziff. 5.3 aufgeführt.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Inventarwert, abzüglich der Rücknahmekommission. Die Höhe der Rücknahmekommission ist unter Ziff. 5.3 aufgeführt.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrags bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf die nächsten 0,01 EUR/GBP/USD/CHF gerundet. Die Zahlung erfolgt für die „Income Profile“-Segmente 2 Bankwerkstage bzw. 1 Bankwerktag nach dem Bewertungstag für die „Cash Profile“-Segmente und das „EONIA Profile“-Segment.

Die Anteile werden grundsätzlich nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger kann bei der Depotbank jedoch die Aushändigung eines Anteilscheins verlangen. Die Depotbank stellt dem Anleger eine Kommission von CHF 250.- pro Lieferung in Rechnung.

Wurden Anteilscheine ausgegeben, so sind diese im Falle eines Rücknahmeantrags zurückzugeben.

5.3 Kommissionen und Kosten

Kommissionen und Kosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Reglements)

Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertriebsträger im In- und Ausland	höchstens 5%
Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertriebsträger im In- und Ausland	höchstens 1%
Kosten für die Auslieferung pro Anteilschein	CHF 250.-

Kommissionen und Kosten zulasten des Fondsvermögens (Auszug aus § 19 des Reglements)

Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Leitung, Verwaltung und den Vertrieb des Anlagefonds	höchstens 0,95% p.a.
Depotbankkommission	höchstens 0,02% p.a.
Administrative Gebühr der Fondsleitungsgesellschaft	0,03% p.a.

Zusätzlich können dem Anlagefonds die weiteren in § 19 des Reglements aufgeführten Kommissionen und Kosten in Rechnung gestellt werden.

Die effektiv angewandten Sätze sind jeweils dem Jahres- und Halbjahresbericht zu entnehmen.

Die in der Verwaltungskommission enthaltenen Kommissionen und Kosten werden in § 19 des Reglements detailliert aufgeführt.

5.4 Publikationen des Anlagefonds

Weitere Informationen über den Anlagefonds sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten.

Der Prospekt mit integriertem Fondsreglement und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen werden.

Bei einer Fondsreglementsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Liquidation des Anlagefonds erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung im Schweizerischen Handelsamtsblatt, in der Genfer Tageszeitung Le Temps sowie auf der Website www.pictetfunds.com. Die Fondsleitung kann diese Änderungen auch in einer der Tageszeitungen veröffentlichen, in welchen die Preisveröffentlichungen erfolgen.

Preisveröffentlichungen erfolgen an jedem Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Fondsanteilen getätigt werden, mindestens aber zweimal im Monat in folgenden Zeitungen: Neue Zürcher Zeitung, Finanz und Wirtschaft, Le Temps, L'AGEFI und Corriere del Ticino.

5.5 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Anlagefonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Zur Zeit werden die Anteile dieses Anlagefonds nicht im Ausland vertrieben.

Überdies dürfen Anteile dieses Anlagefonds in den USA und in Japan weder angeboten, noch verkauft oder ausgeliefert werden.

5.6 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Anlagefonds wie zum Beispiel die Bewertung des Fondsvermögens, die Aufführung sämtlicher dem Anlagefonds belasteten Kommissionen sowie die Verwendung des Erfolgs gehen im Detail aus dem Fondsreglement hervor.

Teil 2

Fondsreglement

I Fondsname, Firma und Sitz der Fondsleitung und der Depotbank

§1

1. Unter der Bezeichnung Pictet (CH) Concept Fund besteht ein Effektenfonds schweizerischen Rechts der Kategorie "Übrige Fonds" mit mehreren Segmenten im Sinne von Art. 2 i.V.m. Art. 35 des Bundesgesetzes über die Anlagefonds vom 18. März 1994 (AFG). Der Fonds ist in folgende Segmente aufgeteilt:
 - Pictet (CH) Concept Fund – (EUR) Income Profile
 - Pictet (CH) Concept Fund – (USD) Income Profile
 - Pictet (CH) Concept Fund – (CHF) Income Profile
 - Pictet (CH) Concept Fund – (EUR) Cash Profile
 - Pictet (CH) Concept Fund – EONIA Profile
 - Pictet (CH) Concept Fund – (USD) Cash Profile
 - Pictet (CH) Concept Fund – (GBP) Cash Profile
 - Pictet (CH) Concept Fund – (CHF) Cash Profile
2. Der Anlagefonds wird von Pictet Funds S.A. in Genf als Fondsleitung verwaltet.
3. Mit der Verwahrung des Fondsvermögens ist Pictet & Cie, Banquiers in Genf, als Depotbank beauftragt.

II Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§2 Kollektivanlagevertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anleger einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch das vorliegende Fondsreglement und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene über den Kollektivanlagevertrag im Sinne von Art. 6ff. AFG, geordnet.

§3 Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet den Anlagefonds für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen sowie die Höhe der flüssigen Mittel. Sie berechnet den Inventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Die Fondsleitung macht alle zum Anlagefonds gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger.

3. Die Fondsleitung kann Anlageentscheide sowie andere Aufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Für Handlungen der Beauftragten haftet sie wie für eigenes Handeln.
4. Die Fondsleitung kann gemeinsam mit der Depotbank eine Änderung dieses Fondsreglements bei der Aufsichtsbehörde beantragen.
5. Die Fondsleitung kann jederzeit Segmente hinzufügen, ausscheiden oder vereinigen.
6. Die Fondsleitung kann den Anlagefonds mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.
7. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Kommissionen und Kosten, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung des Kollektivanlagevertrags eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat. Die persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen; die Ansprüche werden aus Mitteln des Anlagefonds erfüllt.

§4 Depotbank

1. Die Depotbank verwahrt das Fondsvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger.
3. Die Depotbank kann Dritte im In- und Ausland mit der Verwahrung des Fondsvermögens beauftragen. Ihre Haftung wird dadurch nicht aufgehoben.
4. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und das Fondsreglement beachtet, namentlich hinsichtlich der Anlageentscheide, der Berechnung des Werts der Anteile und der Verwendung des Erfolgs. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
5. Die Depotbank besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für den Anlagefonds.
6. Die Depotbank hat Anspruch auf die in §§ 18 und 19 vorgesehenen Kommissionen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung des Kollektivanlagevertrags eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat. Die persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen; die Ansprüche werden aus Mitteln des Anlagefonds erfüllt.

§5 Anleger

1. Der Anleger erwirbt durch seine Einzahlung Forderungen gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Erfolg des Segments. Seine Forderung ist in Anteilen begründet.
2. Der Anleger ist nur zur Einzahlung des von ihm gezeichneten Anteils in das jeweilige Segment verpflichtet. Seine persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Fonds ist ausgeschlossen.

3. Der Anleger kann den Kollektivanlagevertrag jederzeit kündigen, indem er die Auszahlung seines Anteils am Segment in bar verlangt. Der Anleger ist nur am Vermögen und am Erfolg desjenigen Segments berechtigt, an dem der beteiligt ist. Für die auf das einzelne Segment entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Segment. Sofern Anteilscheine ausgegeben wurden, hat der Anleger diese zurückzugeben.
4. Der Anleger erhält bei der Fondsleitung jederzeit die erforderlichen Auskünfte über die Grundlagen für die Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile. Macht der Anleger ein berechtigtes Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäftsvorfälle vergangener Jahre geltend, so erteilt ihm die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft.

§6 Anteile und Anteilklassen

1. Jedes Segment ist in mehrere Anteilklassen aufgeteilt, die spezifischen Investorengruppen entsprechen und sich in ihren Verwaltungs-, Ausgabe- und Rücknahmekommissionen unterscheiden:

Die „I“-Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die als institutionelle Anleger im Sinne von Art. 2 Abs. 2 AFV einen Betrag von mindestens EUR 1'000'000.-, GBP 500'000.-, USD 1'000'000.- oder CHF 1'000'000.- investieren.

Die „P“-Anteile sind keinen Mengenvorschriften unterstellt.

Die „R“-Anteile unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.

Die „Z“-Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die mit der Fondsleitung oder einer anderen Gesellschaft der Pictet-Gruppe einen Vergütungsvertrag abgeschlossen haben.

2. Die Fondsleitung kann jederzeit weitere Anteilklassen schaffen. Dies bedingt eine Reglementsänderung.
3. Die Anteile werden grundsätzlich nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger kann die Aushändigung eines auf den Inhaber lautenden Anteilscheins unter Kostenfolge verlangen. Bei Fraktionsanteilen besteht hingegen kein Anspruch auf deren Verurkundung.

III Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Gesamtfondsvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Bei neu gegründeten Anlagefonds der

Kategorie „Übrige Fonds“ müssen diese Anlagevorschriften sechs Monate nach der Liberierung der Erstemission eingehalten werden.

2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen oder Veränderungen des Fondsvermögens über- bzw. unterschritten, müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden.

§8 Anlageziel und Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung investiert das Vermögen dieses Anlagefonds grundsätzlich in massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.
2. Ziel des Fonds ist es, den Anlegern eine Rendite anzubieten, die im Falle der „Income Profile“-Segmente dem einer Bondmarktanlage, im Falle der „Cash Profile“-Segmente dem einer Geldmarktanlage und im Falle des „EONIA“-Segments dem einer Overnight-Geldmarktanlage entspricht. Dies wird erreicht, indem unter Einhaltung der Risikoverteilung in Schweizer und ausländische Titel investiert wird.
3. Die Fondsleitung investiert für jedes der „Income Profile“-Segmente:
 - a) in Aktien, Obligationen, andere Finanzinstrumente und Edelmetalle (höchstens ein Drittel des Fondsvermögens), um eine Rendite zu erzielen, die einer Obligationenrendite vergleichbar ist. Aktien, andere Finanzinstrumente und Edelmetalle werden durch Finanzderivate gegen ihr Markt- und Wechselkursrisiko abgesichert. Um ausserdem das Ertrags- und Risikoprofil so anzupassen, dass es insbesondere hinsichtlich Duration, Zinskurve und Kreditexposure mit dem Anleihemarkt vergleichbar wird, kann das Segment in Finanzderivate auf Anleihemärkte investieren und dabei das eigentliche Engagement übersteigen. Finanzinstrumente, die unter die EU-Richtlinie 2003/48 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen fallen, entsprechen nicht mehr als 15% des Gesamtvermögens;
 - b) höchstens 33% des Segmentvermögens in Wandelanleihen, Wandelnotes und Optionsanleihen;
 - c) höchstens 20 % des Segmentvermögens in Anteile von Anlagefonds, die ihr Fondsvermögen gemäss den Richtlinien dieses Segments anlegen.

Die Fondsleitung investiert für jedes der „Cash Profile“-Segmente und für das „EONIA Profile“-Segment:

- a) in Aktien, Obligationen, andere Finanzinstrumente und Edelmetalle (höchstens ein Drittel des Fondsvermögens), um eine Rendite zu erzielen, die einer Geldmarktrendite vergleichbar ist. Aktien, Obligationen, andere Finanzinstrumente und Edelmetalle werden durch Finanzderivate gegen ihr Markt- und Wechselkursrisiko abgesichert. Um ausserdem das Ertrags- und Risikoprofil so anzupassen, dass es mit einer kurzfristigen Anlage vergleichbar wird, kann das Segment in Finanzderivate des Geldmarkts investieren und dabei das eigentliche Engagement übersteigen. Finanzinstrumente, die unter die EU-Richtlinie 2003/48 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen fallen, entsprechen nicht mehr als 15% des Gesamtvermögens;
- b) höchstens 33% des Segmentvermögens in Wandelanleihen, Wandelnotes und Optionsanleihen;

- c) höchstens 20 % de Segmentvermögens in Anteile von Anlagefonds, die ihr Fondsvermögen gemäss den Richtlinien dieses Segments anlegen.
4. Die Anlagen können auf alle Währungen lauten. Allerdings müssen mindestens zwei Drittel der genannten Anlagen auf die Referenzwährung des Fonds lauten oder gegen sie abgesichert sein.
 5. Bis zu insgesamt 10% des Fondsvermögens dürfen von der Fondsleitung in anderen Wertpapieren und Wertrechten angelegt werden, die den Anforderungen nach Ziff. 1 nicht genügen, oder in Forderungsrechten, die keine Geldmarktinstrumente sind und die ihren Merkmalen nach Effekten gleichgestellt werden können, die veräusser- und übertragbar sind und deren Wert bei jeder Ausgabe oder Rücknahme der Anteile bestimmt werden kann.
 6. Bei Effekten aus Neuemissionen muss die Zulassung an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen und spätestens innerhalb eines Jahres vollzogen sein; andernfalls sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 5 einzubeziehen.
 7. Die Fondsleitung darf in Anteile anderer Effektenfonds anlegen, die von ihr oder einer ihr nahestehenden Gesellschaft verwaltet werden, sofern deren Reglement die Spezialisierung auf Anlagen in einem bestimmten geographischen oder wirtschaftlichen Bereich vorsieht. Im Rahmen solcher Anlagen dürfen dem Fondsvermögen keine Kommissionen oder Kosten im Sinne von § 19 belastet werden. Der Zielfonds darf überdies keine Ausgabe- und Rücknahmekommissionen belasten, es sei denn, diese werden zugunsten des Fondsvermögens erhoben.
 8. Zur effizienten Verwaltung kann die Fondsleitung für die von ihr verwalteten Vermögen die Methode des „Pooling“ anwenden. Mit dieser Technik, die nur bei Vermögen angewandt werden darf, die von der gleichen Fondsleitung verwaltet und der gleichen Depotbank verwahrt werden, lassen sich Grössenvorteile erzielen. Sie bewirkt weder zusätzliche Kosten für die Anteilsinhaber noch Solidarität zwischen den teilnehmenden Fonds. Das „gepoolte“ Vermögen der verschiedenen Fonds oder Segmente kann jederzeit getrennt werden.

Die von den Pools verwendeten Verwaltungstechniken werden im Verkaufsprospekt erläutert.

§9 Cash

Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in Schweizer Franken und in den zulässigen Anlagewährungen halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und -instrumente

§10 Effektenleihe ("Securities Lending")

1. Die Fondsleitung darf sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche als Basiswerte im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten jeder Art gebunden oder im Rahmen von „Reverse Repos“ übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.

2. Die Fondsleitung kann die Effekten einem Borger ausleihen („Principal-Geschäft“) oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung („Agent-Geschäft“) oder in direkter Stellvertretung („Finder-Geschäft“) einem Borger zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen Borgern bzw. Vermittlern, wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie anerkannten Effektenclearing-Organisationen, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 10 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie vom ausleihfähigen Bestand einer Titulgattung nicht mehr als 50% ausleihen, und die effektive Dauer der Effektenleihe ist auf 30 Kalendertage beschränkt. Sichert hingegen der Borger bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Titulgattung ausgeliehen werden. Die effektive Dauer der Effektenleihe ist in diesem Fall unbeschränkt.
5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger bzw. Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruchs von Effekten gleicher Art, Menge und Güte zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss jederzeit mindestens 105% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten betragen. Darüber hinaus haftet der Borger bzw. Vermittler für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Ausleihe anfallenden Erträge sowie die Geltendmachung anderer Rechte.
6. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten.

§11 Pensionsgeschäfte

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Anlagefonds Pensionsgeschäfte abschliessen. Pensionsgeschäfte können entweder als „Repo“ oder als „Reverse Repo“ getätigt werden.

Mit einem „Repo“ verkauft die Fondsleitung zwecks Geldbeschaffung Effekten aus dem Fondsvermögen und vereinbart gleichzeitig, Effekten gleicher Art, Menge und Güte auf einen zukünftigen, bestimmten oder unbestimmten Zeitpunkt hin zurückzukaufen.

Das „Repo“ ist aus Sicht der Gegenpartei ein „Reverse Repo“. Mit einem „Reverse Repo“ erwirbt die Fondsleitung zwecks Geldanlage Effekten und vereinbart gleichzeitig, Effekten gleicher Art, Menge und Güte auf einen zukünftigen, bestimmten oder unbestimmten Zeitpunkt hin zurückzuverkaufen.

2. Die Fondsleitung kann Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei abschliessen („Principal-Geschäft“) oder einen Vermittler damit beauftragen, entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung („Agent-Geschäft“) oder in direkter Stellvertretung („Finder-Geschäft“) Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei zu tätigen.

3. Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen Gegenparteien bzw. Vermittlern, wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie anerkannten Effekten-clearing-Organisationen, die eine einwandfreie Durchführung des Pensionsgeschäfts gewährleisten.
4. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung des Pensionsgeschäfts. Sie sorgt für den täglichen Ausgleich in Geld oder Effekten der Wertveränderungen der im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten („mark-to-market“). Sie besorgt auch während der Dauer des Pensionsgeschäfts die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten.
5. Die Fondsleitung darf sämtliche Arten von Effekten im Rahmen eines „Repo“ verkaufen, die an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche als Basiswerte im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten jeder Art gebunden, ausgeliehen oder im Rahmen von „Reverse Repos“ übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht verkauft werden.
6. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 10 Bankwerkzeuge nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie vom repofähigen Bestand einer Titelgattung (Valor) nicht mehr als 50% für „Repos“ verwenden, und die effektive Dauer des „Repo“ ist auf 30 Kalendertage beschränkt. Sichert hingegen die Gegenpartei bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerkzeug wieder rechtlich über die in Pension gegebenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte repofähige Bestand einer Titelgattung (Valor) für „Repos“ verwendet werden. Die effektive Dauer des „Repo“ ist in diesem Fall unbeschränkt.
7. „Repos“ gelten als Kreditaufnahme gemäss § 13, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines „Reverse Repo“ verwendet.
8. Die Fondsleitung darf im Rahmen eines „Reverse Repo“ nur fest oder variabel verzinsliche Effekten erwerben, die vom Bund, den Kantonen oder Gemeinden begeben oder garantiert werden oder von Emittenten, die das von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebene Mindest-Rating aufweisen.
9. Forderungen aus „Reverse Repos“ gelten als flüssige Mittel gemäss § 9 und nicht als Kreditgewährung gemäss § 13.

§12 Derivative Finanzinstrumente

1. Die Fondsleitung darf derivative Finanzinstrumente im Rahmen der ordentlichen Verwaltung des Fondsvermögens einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen den in diesem Reglement sowie im Fondsprospekt dargestellten Anlagecharakter des Anlagefonds nicht verändert.
2. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierende Positionen) oder einem Kauf (engagementerhöhende Positionen) eines Basiswerts ähnlich.

Wenn die Verwendung eines Finanzderivates dem Verkauf eines Basiswertes entspricht, müssen die vertraglichen Engagements stets, unter Vorbehalt der Ziffer 8, durch Letztere gedeckt sein. Zudem können die Basiswerte zugleich zur Deckung mehrerer Derivatpositionen verwendet werden und so das Engagement reduzieren, wenn Letztere ein Markt-, Kredit- oder Wechselkursrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte verfügen können. Letztere dürfen zudem vorbehaltlich Ziffer 8 nicht Gegenstand einer Effektenleihe oder eines Pensionsgeschäfts sein.

Derivatpositionen, die ein Engagement in einem Index (z.B. Aktien- oder Bond-Index) oder in einem Korb (z.B. Aktien- oder Forderungskorb) reduzieren, können nur eingegangen werden, wenn eine enge Korrelation zwischen der Index- oder Korb-Zusammensetzung und derjenigen der Basiswerte besteht, die als Absicherung dienen.

Ist der Einsatz eines derivativen Finanzinstrumentes dem Kauf von Basiswerten ähnlich, so müssen Letztere gemäss § 8 als Anlage zulässig und die eingegangenen Verpflichtungen dauernd durch geldnahe Mittel gedeckt sein. Die Basiswerte können zur Deckung mehrerer Derivatpositionen zugleich verwendet werden und so das Engagement erhöhen, wenn Letztere ein Markt- oder Kreditrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.

3. Die Anlagebeschränkungen müssen auch unter Einbezug der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente eingehalten werden (vgl. § 15 Risikoverteilung). Insgesamt darf der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.
4. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte (massgeschneiderte) derivative Finanzinstrumente einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder aber auch OTC ("Over-the-Counter") abschliessen.
5. Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit Banken oder Finanzinstituten abschliessen, welche auf diese Geschäftsart spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäfts gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat Erstere das von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebene Mindest-Rating aufzuweisen.
6. Ist für ein OTC gehandeltes derivatives Finanzinstrument kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis im Zeitpunkt des Kaufs und Verkaufs sowie an jedem Bewertungstag transparent bestimmt werden können und jederzeit anhand von Bewertungsmodellen, die angemessen und in der Praxis anerkannt sind, auf Grund des Verkehrswerts der Basiswerte nachvollziehbar sein. Darüber hinaus müssen vor einem Abschluss konkrete Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien eingeholt und muss unter Berücksichtigung der Bonität, der Risikoverteilung und des Dienstleistungsangebots der Gegenparteien das vorteilhafteste Angebot angenommen werden. Der Abschluss und die Preisbestimmung sind zu dokumentieren.
7. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call-Optionen, Put-Optionen, Termingeschäfte (Futures), Swaps, Credit Default Swaps (CDS), Total Return Swaps, Devisentermingeschäfte und Forward Rate Agreements einsetzen. Sie kann zusätzlich zu diesen Geschäften auch Kombinationen von Derivat-Grundformen, derivative Finanzinstrumente, deren ökonomische Wirkungsweise nicht durch eine Derivat-Grundform beschrieben werden kann (exotische Derivate), sowie strukturierte Produkte einsetzen.

8. Die Fondsleitung kann bei der Deckung von engagementreduzierenden oder engagementerhöhenden Derivatpositionen diese mit dem „Delta“ gewichten. Zudem kann sie in Abweichung von Ziff. 2 Zinssatzderivate zur gezielten Reduktion oder Erhöhung der Duration des Obligationenportfolios einsetzen, ohne dass diese vollumfänglich durch Basiswerte oder geldnahe Mittel gedeckt sein müssen. Die von den Segmenten gehaltenen Titel können Gegenstand einer Effektenleihe sein, wenn die Risikodeckung durch Derivate erfolgte, welche in bar beglichen werden.
9. Die Fondsleitung kann die Kreditrisiken des Obligationenportfolios durch den Einsatz von Kreditderivaten verwalten. Zum Zweck der Deckung kann sie engagementerhöhende Kreditderivate einsetzen (Transfer des Kreditrisikos an eine Gegenpartei). Die Fondsleitung kann auch durch den Abschluss von engagementerhöhenden Kreditderivaten Kreditrisiken übernehmen. Die Fondsleitung kann jedoch nur Kreditderivate abschliessen, wenn die Beteiligungs- oder Forderungstitel der Basisschuldner an der Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. Der Einsatz von Credit Linked Notes als Anlagen ist zulässig, wenn das daran geknüpfte Kreditderivat gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Reglements zulässig ist.

§13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Anlagefonds keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 und das Pensionsgeschäft als „Reverse Repo“ gemäss § 11 gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Die Fondsleitung darf für höchstens 10% des Fondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen. Das Pensionsgeschäft als „Repo“ gemäss § 11 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen.
3. Die Fondsleitung nimmt nur vorübergehend Kredite auf. Im Rahmen der Verwaltung darf sie keine Strategie mit Hebeleffekt auf dem Segmentvermögen anwenden.

§14 Belastung des Fondsvermögens

1. Die Fondsleitung darf im Rahmen der ordentlichen Verwaltung das Fondsvermögen mit Pfandrechten belasten oder zur Sicherung übereignen. Weder die Fondsleitung noch die Depotbank dürfen aber mehr als 25% des Fondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Fondsvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

C Anlagebeschränkungen

§15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen;
 - b) flüssige Mittel;
 - c) derivative Finanzinstrumente mit Ausnahme der Finanzderivate auf Indizes;
 - d) Forderungen gegenüber Gegenparteien.

Die nachstehenden Restriktionen gelten für alle Segmente des Fonds.

2. Emittenten, die auf der Grundlage internationaler Vorschriften über die Rechnungslegung eine Gruppe bilden, müssen als ein einziger Emittent gelten.
3. Titel, deren Gewichtung im Index heute oder künftig 10% übersteigt, können ihre jeweilige Gewichtung um höchstens 50% übertreffen. Allerdings dürfen alle Positionen, die 10% des Gesamtwerts der Anlagen für den Anteil übersteigen, der einen Index nachbildet, zusammen höchstens 66,66% dieses Anteils ausmachen.
4. Es dürfen für den Fonds keine Beteiligungsrechte erworben werden, die mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die von der Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 20% der Anteile eines anderen Effektenfonds oder Fonds der Kategorie „Übrige Fonds“ erwerben.
6. Bis zu höchstens 20% des Fondsvermögens dürfen von der Fondsleitung in Anteile von Schweizer Effektenfonds oder andere Fonds investiert werden sowie in Anteile von (EU-Richtlinienkonformen) ausländischen Fonds, die von ihr selber oder ihren Tochtergesellschaften verwaltet werden und kein besonderes Risiko darstellen, oder in Anteile von Geldmarktfonds. Dem Fonds dürfen dabei weder Kosten noch Gebühren belastet werden.
7. Die Fondsleitung kann höchstens 20 % des gesamten Segmentvermögens in Sicht- oder Termineinlagen bei der gleichen Bank oder Einheit im Sinne von §15 Ziff. 2 investieren.

IV Bewertung des Fondsvermögens und der Fondsanteile sowie Berechnung der Preise für Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

§16 Bewertung des Fondsvermögens und der Anteile

1. Das Vermögen des Anlagefonds wird zum Verkehrswert in EUR/GBP/USD/CHF auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag berechnet, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden. An Tagen, an welchen die Börsen der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind (z.B. Bank- und Börsenfeiertage), findet keine Bewertung des Segmentvermögens statt.
2. Kotierte oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Sachen, Rechte oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswerts angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Der Inventarwert eines Anteils ergibt sich aus dem Verkehrswert des Fondsvermögens, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile. Er wird auf 0,01 EUR/GBP/USD/CHF gerundet.

§17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Für die „Income Profile“-Segmente

1. Anteile werden am auf den Eingang des entsprechenden Zeichnungs- oder Rücknahmeantrags folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ausgegeben oder zurückgenommen.

Für die „Cash Profile“-Segmente und das „EONIA Profile“-Segment

Anteile werden am auf den Eingang des entsprechenden Zeichnungs- oder Rücknahmeantrags folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ausgegeben oder zurückgenommen.

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilsbruchteilen ist gestattet.

Der Zeichnungs- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem gemäss § 16 Abs. 3 berechneten Inventarwert pro Anteil am Bewertungstag.

2. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Inventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Inventarwert abgezogen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrags bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen.
4. Beim Vorliegen folgender ausserordentlicher Verhältnisse kann die Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben:
 - a) wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) bei Vorliegen politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Krisensituationen;
 - c) wenn wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Anlagefonds undurchführbar werden;
 - d) bei umfangreichen Kündigungen, die die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigen können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Revisionsstelle, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 4 Bst. a) bis c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.
7. Beim Wechsel von einem Segment in ein anderes oder einer Klasse in eine andere innerhalb des Fonds wird dem Anleger keine Kommission belastet.

V Kommissionen und Kosten

§18 Kommissionen und Kosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank (höchstens 1%) und/oder von Vertriebssträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5% des Inventarwerts belastet werden. Der jeweils angewandte Satz ist dem Prospekt zu entnehmen.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebssträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 1% des Inventarwerts belastet werden. Der jeweils angewandte Satz ist dem Prospekt zu entnehmen.
3. Für die Auslieferung von Anteilscheinen stellt die Depotbank dem Anleger die banküblichen Kommissionen und Spesen in Rechnung. Die aktuellen Kosten sind dem Prospekt zu entnehmen.

§19 Kommissionen und Kosten zulasten des Fondsvermögens

1. Fondsleitung und Depotbank stehen folgende Kommissionen zu:
 - a) Verwaltungskommission der Fondsleitung
 - Für die Administration/Leitung des Anlagefonds stellt die Fondsleitung dem Anlagefonds eine Gebühr von jährlich 0,03% des Inventarwerts des Fondsvermögens in Rechnung, die pro rata temporis jeweils am Monatsende belastet wird.
 - Für Fondsverwaltung und -vertrieb stellt die Fondsleitung dem Anlagefonds eine den jeweiligen Anteilsklassen angepasste jährliche maximale Kommission in Rechnung, die auf dem Inventarwert des Fondsvermögens berechnet und pro rata temporis jeweils am Monatsende belastet wird. Wird die Verwaltung des Vermögens delegiert, kann ein Teil der Kommissionen dem Fonds belastet und direkt den Vermögensverwaltern überweisen werden.

Für die „Income Profile“-Segmente

- „I“-Anteile: höchstens 0,40% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „P“-Anteile: höchstens 0,70% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „R“-Anteile: höchstens 0,95% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „Z“-Anteile: Die Kommission wird dem Anleger direkt vom Fondsverwalter oder einer anderen Gesellschaft der Pictet-Gruppe in Rechnung gestellt.

Für die „Cash Profile“-Segmente

- „I“-Anteile: höchstens 0,20% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „P“-Anteile: höchstens 0,30% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „R“-Anteile: höchstens 0,45% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „Z“-Anteile: Die Kommission wird dem Anleger direkt vom Fondsverwalter oder einer anderen Gesellschaft der Pictet-Gruppe in Rechnung gestellt.

Für das „EONIA Profile“-Segment

- „I“-Anteile: höchstens 0,10% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „P“-Anteile: höchstens 0,15% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „R“-Anteile: höchstens 0,25% des gesamten dieser Anteilsklasse entsprechenden Fondsvermögens
- „Z“-Anteile: Die Kommission wird dem Anleger direkt vom Fondsverwalter oder einer anderen Gesellschaft der Pictet-Gruppe in Rechnung gestellt.

b) Depotbankkommission

- Für die Verwahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Anlagefonds und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von jährlich höchstens 0,02% des Inventarwerts des Fondsvermögens. Der effektiv angewandte Satz ist jeweils dem Jahres- und Halbjahresbericht zu entnehmen.
 - Für die Auszahlung des Jahresertrags an die Anleger belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von höchstens 1% des Bruttobetrags der Ausschüttung. Der effektiv angewandte Satz ist jeweils dem Jahres- und Halbjahresbericht zu entnehmen.
 - Für die Auszahlung des Liquidationserlöses im Falle der Auflösung des Anlagefonds belastet die Depotbank dem Anleger auf dem Inventarwert der Anteile eine Kommission von höchstens 0,5%.
2. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Kollektivanlagevertrags entstanden sind:
- jährliche Gebühren der Aufsicht über den Anlagefonds in der Schweiz;
 - Druck der Jahres- und Halbjahresberichte;
 - Preispublikationen und Veröffentlichungen von Mitteilungen an die Anleger;
 - Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit allfälligen Kotierungen der Anteile und dem Vertrieb in der Schweiz;
 - Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen, die sie im Interesse der Anleger treffen.
 - Honorar der Revisionsstelle.
3. Zusätzlich trägt der Anlagefonds sämtliche, aus der Verwaltung des Fondsvermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen

(marktkonforme Courtagen, Gebühren, Abgaben). Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.

4. Die durch die Delegation von Aufgaben der Fondsleitung an Dritte verursachten Kosten werden von der Fondsleitung getragen.

VI Rechenschaftsablage und Revision

§20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit des Anlagefonds ist je nach Segment der Euro (EUR), der US-Dollar (USD), das Pfund Sterling (GBP) oder der Schweizer Franken (CHF).
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Oktober bis 30. September. Das erste Rechnungsjahr wird am 30. September 2006 abgeschlossen.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahrs veröffentlicht die Fondsleitung einen Jahresbericht des Anlagefonds.
4. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

§21 Revision

1. Die Revisionsstelle prüft alljährlich, ob die Fondsleitung und die Depotbank die Vorschriften des Fondsreglements und des AFG eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Revisionsstelle zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahrs veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht.

VII Verwendung des Erfolgs

§22

1. Der Nettoertrag der Segmente wird jährlich in den vier auf den Jahresabschluss folgenden Monaten in der Rechnungswährung der einzelnen Segmente an die Anleger ausgeschüttet. Die Fondsleitung kann auch auf eine Ausschüttung verzichten, wenn der verfügbare Gesamtertrag pro Segment weniger als CHF/EUR/USD/GBP 1.- beträgt.

Die Fondsleitung kann zusätzlich Interimsausschüttungen aus den Erträgen vorsehen.

Bis zu 50% des Nettoertrags können auf neue Rechnung vorgetragen werden.

2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII Publikationen des Anlagefonds

§23

1. Publikationsorgane des Anlagefonds sind das Schweizerische Handelsamtsblatt sowie die Genfer Tageszeitung Le Temps.
2. In den Publikationsorganen werden insbesondere Reglementsänderungen, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank sowie die Liquidation des Anlagefonds veröffentlicht. Die Fondsleitung veröffentlicht diese Änderungen im Schweizerischen Handelsblatt sowie der Genfer Tageszeitung Le Temps. Sie kann diese Änderungen auch in einer der Tageszeitungen veröffentlichen, in welchen die Preisveröffentlichung erfolgt.
3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise gemeinsam bzw. den Inventarwert mit dem Hinweis „plus Kommissionen“ in der Neuen Zürcher Zeitung und Le Temps sowie in höchstens vier anderen Tageszeitungen und elektronischen Medien ihrer Wahl. Die Preise sind bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, jedoch mindestens zweimal im Monat zu publizieren.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsreglement und die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen werden.

IX Vereinigung und Auflösung von Anlagefonds

§24 Voraussetzungen und Verfahren der Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds und/oder Segmente vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des zu übertragenden Anlagefonds bzw. der zu übertragenden Segmente auf den übernehmenden Anlagefonds bzw. das übernehmende Segment überträgt. Die Anleger des übertragenden Anlagefonds oder Segments erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds oder Segment in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlagefonds oder das Segment ohne Liquidation aufgelöst und das Fondsreglement des übernehmenden Anlagefonds gilt auch für den übertragenden Anlagefonds oder das übertragende Segment.
2. Anlagefonds oder Segmente können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet und die Fondsvermögen bei der gleichen Depotbank aufbewahrt werden;
 - b) sie grundsätzlich die gleiche Anlagepolitik verfolgen;
 - c) sie bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - Verwendung des Reinertrags und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - Art und Berechnung aller Vergütungen an die Fondsleitung und an die Depotbank, einschliesslich der Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie

- der übrigen Kommissionen oder der besonderen Spesenvergütung, die in Rechnung gestellt werden dürfen;
 - Publikationsorgane und Form der Veröffentlichungen, die den Anlagefonds betreffen;
 - Laufzeit des Anlagefonds und Kündigungsfrist für die Fondsleitung und die Depotbank;
 - Recht des Anlegers auf Kündigung;
- d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bzw. der Segmente bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden.
3. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Reglementsänderungen sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält ausführliche Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds oder Segmente und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds sowie die Stellungnahme der anlagefondsgesetzlichen Revisionsstelle.
 4. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Reglementsänderungen sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag zweimal in den Publikationsorganen der beteiligten Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten Publikation Einwendungen erheben oder in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Fondsreglemente die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
 5. Dem Anlagefonds und den Anlegern erwachsen aus der Vereinigung keine Kosten.
 6. Die Revisionsstelle überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
 7. Die Fondsleitung publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Revisionsstelle zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis unverzüglich in den Publikationsorganen der beteiligten Anlagefonds.
 8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den übertragenden Anlagefonds ist ein revidierter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§25 Laufzeit des Anlagefonds und Auflösungsgründe für die Fondsleitung und Depotbank

1. Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit.
2. Sowohl die Fondsleitung als auch die Depotbank können die Auflösung des Anlagefonds durch Kündigung des Kollektivanlagevertrags herbeiführen, wobei die Kündigungsfrist einen Monat beträgt. Die Fondsleitung gibt die Auflösung in den Publikationsorganen bekannt.

3. Nach erfolgter Kündigung des Kollektivanlagevertrags darf die Fondsleitung die Aktiven des Anlagefonds unverzüglich liquidieren. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausgezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X Änderung des Fondsreglements, Wechsel der Fondsleitung oder Depotbank

§26

Soll das vorliegende Fondsreglement geändert werden, oder besteht die Absicht, die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben oder die Auszahlung seiner Anteile in bar zu verlangen.

XI Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Der Anlagefonds untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die Anlagefonds vom 18. März 1994 (AFG). Gerichtsstand ist Genf, der Sitz der Fondsleitung.
2. Für die Auslegung des Fondsreglements ist die französische Fassung massgebend.
3. Das vorliegende Reglement ersetzt die Reglement vom 1. Juni 2005.

Das vorliegende Fondsreglement wurde am 10. Oktober 2005 durch die Eidg. Bankenkommission bewilligt.

Die Fondsleitung
Pictet Funds S.A., Genf

Die Depotbank
Pictet & Cie, Genf

Tel.: 00800 8888 6666
E-Mail: pictetfunds@pictet.com

www.pictetfunds.com